

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Klara-Oppenheimer-Schule •Stettiner Straße 1•97072 Würzburg | | | Städt. Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirt-schaftliche und soziale Berufe Telefon 0931 7908-100  Telefax 0931 7908-199  E-Mail  info@klara-oppenheimer-schule.de  Internet  www.klara-oppenheimer-schule.de  Auskunft erteilt: Herr Lange  lange@klara-oppenheimer-schule.de  Öffnungszeiten:  Mo – Do: 7:30 – 11:45 Uhr  12:45 – 16:15 Uhr  Fr: 7:30 – 13:30 Uhr |
| text01 Datum und Zeichen Bei Antwort bitte angeben Datum  Ihres Schreibens Unser Zeichen | | |  |
|  | LAM | **text02** |  |

**Information über den Stand der Fehltage –**

**ärztliche Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag**

Sehr text03,

**Stettiner Straße 1**

* Kaufmännische Berufsschule

**Königsberger Straße 46**

* Berufsfachschulen für:
* Hauswirtschaft
* Sozialpflege
* Kinderpflege
* Fachakademie für Hauswirtschaft
* Hauswirtschaftliche Berufsschule
* Meisterkurs Hauswirtschaft

Bankverbindung:

Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ 790 500 00 ⋅ Konto: 42 04 39 43

IBAN: DE04 7905 0000 0042 0439 43

SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den derzeitigen Stand der versäumten Fehltage text04 informieren.

Grundsätzlich sind alle Termine für Behörden-, Ämtergänge, Arztbesuche oder Vorstellungsgespräche außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Sollten diese jedoch trotzdem während der Unterrichtszeit notwendig sein, **muss eine Bescheinigung** der entsprechenden Stelle mit genauen Zeitangaben nachgereicht werden. Wichtig dabei ist, dass diese mindestens einen Tag vorher beim Klassenlehrer anzumelden sind!

Bei Ihrer Tochter sind seit text05 folgende Fehltage aufgelaufen:

text06 Tage, davon text07 unentschuldigt

Da sich die Zahl der Fehltage text8 in letzter Zeit gehäuft haben, mache ich vom Recht aus § 32, Absatz 2 und 3 der Berufsschulordnung Gebrauch, der folgendes besagt:

„(2) … Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.“

Für text09 **gilt ab text10** diese ärztliche Attestpflicht bereits ab **dem ersten Krankheitstag! Ab dem ersten unentschuldigten Fehltag wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.**

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Schreibens auf der Folgeseite und geben Sie text11 diese Bestätigung bis zum text12 wieder mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Lange , StR

Klassenlehrer 10BJ1

Hiermit bestätigen wir den Erhalt des Schreibens text13. Über folgende Inhalte wurden wir in Kenntnis gesetzt:

* Stand der Fehltage unserer text14
* Stand der bisherigen unentschuldigten Fehltage text15
* Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests ab dem 1. Krankheitstag, beginnend ab text16
* Hinweis zum Bußgeldverfahren ab dem ersten unentschuldigten Fehltag

……………………………………….… ……………………………………………………

Ort, Datum Unterschrift(en)